

Die Handlung des Angeklagten ist erheblich gesellschaftsgefährlich. Während in der Deutschen Demokratischen Republik alles unternommen wird, um den Frieden zu erhalten, sind in Westdeutschland die sogenannten Heimatverbände gegründet worden. Diese Heimatverbände werden dazu benutzt, um die sogenannten Flüchtlinge in Westdeutschland und Westberlin organisatorisch zu erfassen und sie unter dem Deckmantel der Heimatliebe gegen die Deutsche Demokratische Republik und die übrigen sozialistischen Länder aufzuhetzen.

Dieses Bestreben der Kriegstreiber hat in den letzten Jahren immer stärkere Formen angenommen und es fand seinen höchsten Ausdruck in dem geplanten Revanchistentreffen, das am 4. September 1960 in Westberlin beginnen sollte.

Mit diesem Treffen der Befürworter des Krieges, das unter schwarz-weiß-roten Fahnen durchgeführt wurde, sollte der Beweis erbracht werden, daß die Bürger Westberlins für eine Revision der Oder-Neiße-Friedensgrenze eintreten und sich gegen die Vorschläge der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik stellen, Westberlin zu einer entmilitarisierten Freien Stadt zu erklären. In dieser Situation war es erforderlich, unsere Bürger vor irgendwelchen Provokationen faschistischer Elemente aus Westberlin zu schützen und die bereits angeführte Verordnung mußte erlassen werden. Der Angeklagte hat diese Verordnung nicht beachtet und sich somit offen auf die Seite der Kriegstreiber, der Gegner des werktätigen deutschen Volkes und aller Friedenskräfte gestellt. Der Senat hat infolge der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung auf eine Strafe von — sechs — Monaten Gefängnis erkannt, die auch dem Anträge des Vertreters der Generalstaatsanwaltschaft entspricht.

gez. Genrich

gez. Berger

gez. Appelt

Bestrafung wegen Empfangs westlicher Sender

Durch Drohung und mit Gewalt sucht das SED-Regime den Empfang westlicher Sender zu unterbinden. Ein direktes Verbot besteht nicht. Die Bevölkerung soll durch massiven Druck und ständige Propaganda „überzeugt“ werden, „freiwillig“ darauf zu verzichten, westliche „Hetzsender“ zu empfangen und damit „dem Klassengegner das Ohr zu leihen“ (s. Abschn. I Dok. 70 ff.).

Wegen staatsgefährdender Propaganda und Hetze wird jedoch jeder bestraft, der anderen den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen aus dem Westen ermöglicht, selbst wenn es sich dabei um Unterhaltungssendungen handelt.

DOKUMENT 179

Urteil des Obersten Gerichts

vom 21. November 1958

— I b Ust 233/58 —

Aus den G r ü n d e n :

Der Angeklagte hielt sich 1956 zwei Wochen und 1957 vier Wochen bei Verwandten seiner Ehefrau in Westdeutschland auf. Dazu benutzte er die Freifahrtscheine seiner Ehefrau, die sie als Angestellte der Reichsbahn

erhielt. Wenn er von solchen Besuchsfahrten zurückkam, verherrlichte er den Zeugen R., Sch. und L. gegenüber die Verhältnisse in Westdeutschland.

In etwa 16 Meter Entfernung von seiner Wohnung hatte der Angeklagte einen Garten. Er stellte in der Laube einen Lautsprecher auf, den er an ein in der Wohnung befindliches Radiogerät anschloß. Der Angeklagte spielte öfter mit dem Zeugen R. und anderen Bekannten in der Laube Skat. Dabei wurde der Lautsprecher eingeschaltet, und zwar erstmalig Pfingsten 1958. Den Lautsprecher nahm der Angeklagte abends mit in seine Wohnung, nur hin und wieder beließ er ihn mehrere Tage in der Laube. Der Angeklagte stellte regelmäßig Sender westdeutscher Rundfunkstationen ein, vorwiegend den NWDR. Das Gerät spielte so laut, daß die Sendungen in den anderen Gärten und von den Bewohnern der H.-Straße 2 und 3 gehört wurden. Dabei wurden sowohl Nachrichten, Kommentare als auch andere Sprechsendungen übertragen. Dies kam in der Zeit bis zum V. Parteitag der SED wiederholt vor. Einzelheiten über den Inhalt der Sendungen konnten nicht festgestellt werden, da die Zeugen keine Notiz davon nahmen.

In der Zeit, in der der V. Parteitag der SED stattfand, war der NWDR vier Tage lang bis auf die Nacht- und Morgenstunden ununterbrochen eingeschaltet. In den Sendungen wurde in Verbindung mit dem V. Parteitag gegen führende Staatsmänner der Deutschen Demokratischen Republik, gegen Spitzenfunktionäre der Partei der Arbeiterklasse, gegen die FDJ und die Jugendziehung in der Deutschen Demokratischen Republik gehetzt. Das Gerät war so laut eingestellt, daß die Zeugen Sch. und L. die Sendungen in der Wohnung bzw. im Hof hörten. Die Zeugin Sch. und der Zeuge L. sahen den Angeklagten am ersten Tag während dieser Hetzsendungen in der Laube sitzen. Der Zeuge L. überprüfte durch Einschalten seines Gerätes, daß der Hamburger Sender eingeschaltet war. Auf Grund dieser Feststellungen hat das Bezirksgericht den Angeklagten wegen fortgesetzter staatsgefährdender Propaganda und Hetze (§ 19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG) zu neun Monaten Gefängnis verurteilt.

Die Berufung konnte keinen Erfolg haben.

Das Bezirksgericht hat den Sachverhalt ausreichend aufgeklärt und mit dem Protokoll über die Hauptverhandlung und dem Ergebnis der Ermittlungen übereinstimmende Feststellungen getroffen. Danach ist die Feststellung, der Angeklagte habe sich während des V. Parteitages der SED am ersten Tag, an dem Hetzsendungen abgespielt wurden, in der Laube aufgehalten, zutreffend.

Im vorliegenden Fall hat der Angeklagte, wie sich aus dem objektiven Geschehensablauf ergibt, nicht mit bedingtem, sondern mit unbedingtem Vorsatz gehandelt. Er hat den NWDR eingestellt, obwohl er wußte, daß in den Sendungen gehetzt wurde und die Hetze von anderen Personen gehört werden konnte. Trotz dieser Kenntnis stellte er den Hetzsender auch ein, so daß kein Raum ist für die Annahme, der Angeklagte habe bedingt vorsätzlich gehandelt. Er hat vielmehr die in der Umgebung wohnenden Bürger bewußt der Beeinflussung durch die Ideologie der Feinde unseres Staates ausgesetzt und damit selbst gegen die Arbeiter- und Bauern-Macht gehetzt. Er ist demzufolge des unbedingt vorsätzlichen Handelns schuldig.

Quelle*: Rechtsprechungsbeilage zu „Der Schöff“, 1959, H/J.